

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Was unternimmt die Landesregierung gegen unzureichende Brandschutzbestimmungen bei Stallbauten?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 24.01.2019 - Drs. 18/2703
an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.03.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer wieder kommt es auch in niedersächsischen Tierhaltungsanlagen zu Bränden. Nur selten können die Tiere dabei vollständig evakuiert werden, sodass regelmäßig Hunderte (bei Geflügel sogar Tausende) von Tieren qualvoll verenden. So starben erst kürzlich am 12.12.2018 rund 4 000 Puten in Großenkneten (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Offenbar-Tausende-Puten-bei-Stallbrand-getoetet,aktuelloldenburg1358.html), am 27.06.2018 verbrannten 400 Schweine in Nienburg (<http://www.neuepresse.de/Nachrichten/Niedersachsen/Uebersicht/Brand-auf-Bauernhof-100-Schweine-verendet>), und bereits am 11.03.2018 verendeten in Garrel 330 Schweine, wobei etwa 2 250 weitere notgeschlachtet werden mussten (<http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Uebersicht/Brand-in-Zuchtanlage-Fast-2600-Schweine-sterben>).

Wenn unzureichende Brandschutzbestimmungen die Feuer begünstigt haben, besteht ein Konflikt mit Artikel 20 a GG.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden“. § 14 NBauO schreibt zudem vor, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt werden müssen und neben der Rettung von Menschen die Evakuierung der Tiere gewährleistet werden muss. Die NBauO sowie deren Durchführungsbestimmung definieren Mindeststandards für vorbeugende Brandschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen.

Die Region Hannover definierte weitere Anforderungen an die Brandschutzbestimmungen für Stallbauten. So gibt sie neben weiteren Zusatzbestimmungen vor, dass bei Ställen mit Boxen oder Buchten je eine Fluchttür ins Freie für jeden Stallgang vorhanden sein muss, der auf kürzestem Weg ins Freie führen muss, dass Fluchttüren jederzeit ohne Zeitverzug von innen und außen zu öffnen sein müssen oder dass ein Rettungspferch vorhanden sein muss, der die innerhalb des größten Brandabschnittes aufgestellten Tiere fasst.

1. Wie viele Brände gab es in niedersächsischen Stallanlagen in den Jahren 2017 und 2018 (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Es besteht in Niedersachsen keine Verpflichtung, Brände von Stallbauten gezielt zu erfassen. Insofern können flächendeckend und vollumfänglich keine Aussagen zu derartigen Bränden und den Auswirkungen auf die in Stallbauten untergebrachten Tiere getätigt werden. Es wurden daher die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden und Veterinärämter abgefragt sowie eine Recherche im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei vorgenommen. Die Anzahl der den niedersächsischen Veterinärämtern in den Jahren 2017 und 2018 zur amtlichen Kenntnis gelangten Brände kann der

anliegenden Tabelle entnommen werden. Darüber hinaus sind sowohl die von kommunaler Ebene gemeldeten als auch die von der Polizei erfassten Stallbrandereignisse ebenfalls in die Tabelle aufgenommen worden.

Ausweislich einer am 08.02.2019 durchgeführten Recherche im Vorgangsbearbeitungssystem der niedersächsischen Polizei sind in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 13 Brandstiftungen bzw. Sachbeschädigungen durch Feuer im Zusammenhang mit Stallungen in Niedersachsen erfasst worden. Diese Fälle stellen den Sachstand zum Zeitpunkt der polizeilichen Sachverhaltsaufnahme dar.

Aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei wurden diejenigen Fälle erhoben, denen ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt (unterschiedliche Formen der Brandstiftung bzw. Sachbeschädigung durch Feuer) zugrunde liegt. Zur Erhebung der Fallzahlen wurde eine Recherche zu den entsprechenden Deliktsschlüsseln im Vorgangsbearbeitungssystem vorgenommen, bei denen die Art der Örtlichkeit durch den Katalogwert „Stall“ erfasst wurde. Bei diesem Katalogwert handelt es sich nicht um eine Pflichtangabe. Anzumerken ist, dass eine händische Sichtung der für die Jahre 2017 und 2018 erfassten 9 239 Brandermittlungsvorgänge hätte vorgenommen werden müssen.

Zu den Angaben der Tabelle (s. Anlage) ist anzumerken, dass einzelne aller angefragte Kommunen teilweise keine Rückmeldungen gegeben haben.

Eine genaue Aussage zur Gesamtzahl von Bränden in Stallungen in den Jahren 2017 und 2018 ist daher nicht möglich.

2. Wie hoch war die Anzahl der dabei verendeten Tieren (pro Stall und gesamt, aufgeschlüsselt nach Tierarten)?

Die Anzahl der bei den unter Frage 1 aufgeführten Bränden verendeten Tiere kann der anliegenden Tabelle entnommen werden.

3. Wie viele Tiere mussten in welchen Fällen infolge der Brandereignisse im Anschluss notgeschlachtet werden?

Die Anzahl der bei den unter Frage 1 aufgeführten Bränden notgeschlachteten Tiere kann der anliegenden Tabelle entnommen werden.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der einzelnen Brandursachen vor (technische Defekte, Brandstiftungen politisch/kriminell etc.)?

In der Erhebung der Kommunen bzw. Feuerwehrleitstellen finden sich auch derartige Einsatzanlässe wieder, bei denen u. a. technische Defekte oder Blitzschlag als Brandursachen identifiziert werden konnten. Aufgrund der fehlenden strafrechtlichen Relevanz finden sich diese Ereignisse nicht in der Erhebung aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei wieder.

Bei den in der Antwort zu Frage 1 genannten Fällen aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei handelt es sich um eine strafrechtliche Einstufung des Deliktes: sechs Fälle der vorsätzlichen Brandstiftung, vier Fälle der fahrlässigen Brandstiftung und einen Fall der schweren Brandstiftung. Zwei weitere Fälle wurden als Sachbeschädigung durch Feuer eingestuft.

Eine dieser vorsätzlichen Brandstiftungen wurde in der Nacht zum 30.11.2018 in 27336 Häuslingen von unbekanntem Täter/unbekannten Tätern begangen, der/die sich auf bisher unbekannte Art und Weise Zugang zum tatbetroffenen und landwirtschaftlich genutzten Putenstall verschafft und diesen in Brand gesetzt hatte(n). Der Stall war seinerzeit nicht belegt und stand bei Brandentdeckung bereits in Vollbrand. Auf der Rückseite des Stallgebäudes wurden die Schriftzüge „Stop Capitalism“ sowie „ALF“ (Animal Liberation Front) festgestellt. Täterhinweise liegen ausweislich einer aktuellen Fallbetrachtung nicht vor. Zu den anderen Taten sind die Motive nicht bekannt.

Soweit die Brandursachen den niedersächsischen Veterinärämtern oder der kommunalen Ebene bekannt sind, können sie der Tabelle entnommen werden.

5. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der Bestandsgröße der gehaltenen Tiere (z. B. bei Schweinen) und dem Rettungserfolg?

Der Rettungserfolg hängt in erster Linie von den örtlichen Gegebenheiten, der Aufstellungsart (Ofenstall oder geschlossene Ställe) in Verbindung mit der gehaltenen Tierart und der Geschwindigkeit, mit der sich ein Brand ausbreitet bzw. wie schnell ein Löschen des Brandes erfolgen kann, und davon, wie stark die Rauchentwicklung ist, ab. Die Bestandsgröße ist einer von vielen Einflussfaktoren auf den Rettungserfolg im Brandfall, wenn auch nicht der primäre.

6. Gab es Unterschiede bei den Brandschutzvorkehrungen und weiteren Voraussetzungen zwischen den Fällen mit der geringsten zu den mit den höchsten Opferzahlen?

Verläufe von Bränden hängen von einer Vielzahl von Parametern ab. So sind Brandlasten, Ventilationen, bauliche Ausgestaltungen, Witterung und Stallbelegung bei jedem Brand individuelle Einflussfaktoren. Die Brandereignisse lassen insofern keine Vergleichbarkeit zu. Besondere Risikofaktoren oder ursächliche Probleme bezüglich der Brandschutzvorkehrungen, auf die sich die erfassten Brandereignisse zurückführen lassen, sind nicht ersichtlich.

7. Wenn ja, welche?

Siehe Ausführungen zu Frage 6.

8. Welche Auswirkungen auf die Mortalitätsrate im Brandfall hätte das Vorhandensein (automatischer) Evakuierungsausgänge, die ein Verlassen des Stalls durch die Tiere im Notfall ermöglichen würden?

Es existieren nur wenige wissenschaftliche Studien zum Verhalten von Tieren bei Bränden. Die Reaktionen auf drohende Gefahren weisen artspezifisch sehr große Unterschiede auf. Für alle Tiere gilt, dass sich ihr Verhalten im Brandfall ganz erheblich von ihrem Normalverhalten unterscheidet und ihre Reaktionen kaum vorhersehbar sind. Es wird davon ausgegangen, dass für eine Evakuierung von Tieren im Brandfall maximal vier Minuten zur Verfügung stehen.

Auch wenn in der Literatur Angaben zu der Länge von Fluchtwegen für einzelne Tierarten zu finden sind, liegen keine Angaben zur konkreten Wirksamkeit von Evakuierungsausgängen vor; es gibt lediglich den allgemeinen Hinweis, dass Türen von Rettungswegen sich in Fluchtrichtung öffnen lassen müssen.

So sind beispielsweise Schweine - um eine mögliche betroffene Tierart zu betrachten - keine Fluchttiere, die selbstständig vor unbekanntem Gefahren davonlaufen. Schweine sind keinen Freigang gewöhnt und müssten durch Personen ins Freie getrieben oder sogar gezogen werden. Das Betreten eines brennenden Stalls durch Personal wird generell durch die Feuerwehr untersagt. Hier steht der Schutz der Menschen an erster Stelle. Im Fall der ferkelführenden Sauen könnten gegebenenfalls die Sauen freigesetzt werden, jedoch würden sie ihre Ferkel nicht zurück lassen und somit den Stall nicht verlassen. Fühlen sich Schweine bedroht, zeigen sie oft eine ausgeprägte Aggressivität. Sollten Personen versuchen, die Sauen hinaus zu treiben oder versuchen, Sauen und Ferkel zu trennen, um gegebenenfalls die Ferkel zu retten, käme es zu einer hohen Gefährdung der Personen. Von allein würden die Tiere die Buchten nicht verlassen. Diese Annahme gilt auch für Mastschweine. Eine Auswirkung auf die Mortalitätsrate hätten derartige automatische Evakuierungsausgänge daher nach hiesigen Erkenntnissen also nicht. Insofern dürften automatische Evakuierungsausgänge die Mortalitätsrate mit beeinflussen, der Höhe und letztlich der Relevanz nach ist dies auch aufgrund der unterschiedlichen artbedingten Verhaltensmuster allerdings nicht exakt zu beurteilen.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr durch herabstürzende Decken(-teile) in Stallbauten für Einsatzkräfte der Feuerwehr bei Lösch- und Rettungsarbeiten?

Für die Einsatztaktik der Feuerwehren wird bei jedem Einsatz eine Gefahrenbewertung vorgenommen. Die entsprechenden Vorgehensweisen sind den Feuerwehren bekannt und werden stetig im Rahmen der Aus- und Fortbildung geschult und wiederholt. Insofern unterscheidet sich die Methodik der Gefahrenbewertung beispielsweise bei einem Vorgehen innerhalb eines brennenden Stallgebäudes nicht von der bei einem Vorgehen innerhalb eines brennenden Industriegebäudes.

10. Gewährleistet § 31 NBauO ein sicheres Betreten der Stallbauten auch bei nicht tragenden Decken?

Bauordnungsrechtlich muss jede bauliche Anlage im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein dem Zweck entsprechend dauerhaft standsicher sein. Insbesondere Decken müssen, soweit es der Brandschutz unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion erfordert, nach ihrer Bauart und in ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer sein. Diese Anforderungen gelten auch für Bekleidungen (u. a. nicht tragende Decken) und Dämmschichten. Die Eigentümer sind dabei dafür verantwortlich, dass Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Soweit es sich bei einem Stallbau um ein mehrgeschossiges landwirtschaftlich genutztes Gebäude oder um einen Sonderbau handelt, sind die vom Bauherrn seinem Bauantrag beizufügenden Unterlagen (u. a. Brandschutzkonzept) anlässlich jedes Einzelfalls von Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung u. a. daraufhin zu überprüfen, ob bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Um dies bei Stallbauten zu beurteilen, werden bei Bedarf die für den Tierschutz zuständige Dienststelle sowie die für den Brandschutz zuständige Dienststelle beteiligt. Die Anforderungen an ein sicheres Betreten der Stallbauten, auch bei nicht tragenden Decken, müssen so gewährleistet werden.

11. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der von der Region Hannover herausgegebenen Zusatzbestimmungen zum Brandschutz von Stallanlagen hinsichtlich der Gewährleistung des Tierschutzes sowie der Sicherheit der Feuerwehrkräfte?

Die in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie deren Durchführungsbestimmung formulierten Vorgaben für die Gestaltung und Ausführung von baulichen Anlagen beinhalten Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Die Landesregierung geht davon aus, dass bei deren Beachtung die Wirksamkeit der Brandschutzmaßnahmen in Stallbauten gegeben ist. Die Praxis und etwaigen Bestimmungen der Region Hannover dienen ebenfalls diesem Ziel.

Spezifische Erfahrungen aus der Region Hannover liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

Landkreis	Datum des Brandes	Tierart/ Nutzungsgruppe	Bestandsgröße gesamt	Anzahl verendeter Tiere		Anzahl geretteter Tiere	Anzahl der aufgrund des Brandereignisses im Anschluss notgetöteter Tiere	Anzahl der aufgrund des Brandereignisses im Anschluss notgeschlachteter Tiere	Brandursache (falls bekannt)	Welche Brandschutzvorkehrungen lagen vor?	
				pro Stall	insgesamt						
Celle	26.12.2017	Schwein/Mast	885	604	604	281	0	0	unbekannt	unbekannt, Altbau	
Cloppenburg	11.03.2018	Schweine	2659	330	330	2329	2329	keine Angaben	Technischer Defekt	Alarmanlage über Telefon	
		Sauen	237	24	24	213	213	keine Angaben	nicht bekannt	keine Angaben	
		Ferkel	2422	306	306	2116	2116	keine Angaben	nicht bekannt	keine Angaben	
Cloppenburg	18.03.2018	Schweine	1.150	2	2	keine	176	keine Angaben	Brand der Strohhalde übergreifend auf den Stall	Alarmanlage optisch und akustisch	
Cloppenburg	20.09.2018	Schweine	300	60	60	240	keine Angaben	keine Angaben	nicht bekannt	keine Angaben	
Cloppenburg	23.11.2018	Schweine		In dem Stall waren keine Tiere, Stall seit längerem leerstehend.						unbekannt, Vorsätzliche Brandstiftung	keine Angaben
Cloppenburg	10.12.2018	Schweine	2.000	0	0	0	0	0	nicht bekannt	keine Angaben	
Emsland	01.02.2017	Hühnermaststall	0	0	0	0	0	0	Aschenbecher in Mülleimer, Fahrlässige Brandstiftung	keine Angaben	
Emsland	06.09.2017	Bullenstall		z. Z. des Brandes nicht belegt						Schweißarbeiten, Fahrlässige Brandstiftung	keine Angaben
Emsland	18.10.2017	Stallanlage	4	0	0	4	0	0	Inbrandsetzung von Stroh, Vorsätzliche Brandstiftung	keine Angaben	
Emsland	13.03.2018	Schweine	keine Angaben	460	460	0	0	0	nicht bekannt	keine Angaben	
Emsland	23.11.2018	Puten		0	0	0	0	0	nicht bekannt	keine Angaben	
Friesland	21.01.2018	Schweine/Sauen	620	19	19	0	8	0	Schornstein hatte innen nicht sichtbaren Riss	Alarmanlage, die Landwirt auch geweckt hat	
Göttingen	08.08.2018	Pferdestall	0	0	0	0	0	0	Zigarette, Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr	keine Angaben	
Grafschaft Bentheim	23.11.2017	Schweine	keine Angaben	2	2	keine Angaben	0	0	Wärmelampe	keine Angaben	
Hannover, Region	11.03.2017	Hühnerstall	0	0	0	0	0	0	unbekannt, Sachbeschädigung durch Feuer	keine Angaben	
Hannover, Region	30.04.2017	Schafsunterstand	0	0	0	0	0	0	unbekannt, Sachbeschädigung durch Feuer	keine Angaben	
Hannover, Region	19.08.2018	Rinder	30	1	1	12	0	0	nicht bekannt	keine Angaben	
Heidekreis	09.11.2018	Schwein/Ferkel	600	8	8	592	0	0	unbekannt, Vorsätzliche Brandstiftung	keine Erkenntnisse	
Heidekreis	30.11.2018	Masthähnchen	40000	0	0	0	0	0	unbekannt, Vorsätzliche Brandstiftung	keine Erkenntnisse	
Helmstedt	08.07.2017	Stallgebäude	0	0	0	0	0	0	unbekannt, Vorsätzliche Brandstiftung	keine; Altbestand 1950er Jahre	
Helmstedt	06.01.2018	Hühnerstall	0	0	0	0	0	0	Streichhölzer und Wunderkerzen, Vorsätzliche Brandstiftung	keine Angaben	
Holzminde	07.11.2017	Ferkel	keine Angaben	31	31		keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	
Lüchow-Dannenberg	2018			0	0		keine Angaben	keine Angaben	techn. Defekt	keine Angaben	
Nienburg	27.06.2018	Mastschweine	520		110	410	260	0	techn. Defekt	keine Angaben	
Northeim	23.01.2017	Pferdeunterstand	0	0	0	0	0	0	Grillanzünder, Schwere Brandstiftung	keine Angaben	
Northeim	11.12.2018	Enten	250	0	0	250	0	0	Es liegen keine Kenntnisse vor	Es liegen keine Kenntnisse vor	
Oldenburg, LK	12.12.2018	Puten/Aufzucht	33500	4000	4000	29500	n.z.	n.z.	unbekannt, polizeiliche Ermittlung	unbekannt	
Oldenburg, LK	05.07.2017	Hühner/Mast	36700	4000	4000	32700	n.z.	n.z.	unbekannt	unbekannt	
Oldenburg, LK	12.12.2017	Schweine	800	780	780	20	keine Angaben	keine Angaben	nicht bekannt	keine Angaben	
Osnabrück	11.06.2017	Schweine	180				1		Defekt der elektrischen Anlage	keine Angaben	
Osnabrück	03.06.2018	Bullenstall				11 bis 15			ist dem Veterinärdienst nicht bekannt	keine Angaben	
Osnabrück	01.07.2018	Kälberstall (im Offenstall 22 Tiere gehalten)	204 Rinder 43 Kälber			0	21	1	ist dem Veterinärdienst nicht bekannt	keine Angaben	
Osnabrück	Sommer 2018	Pferde-offenstall				0			ist dem Veterinärdienst nicht bekannt	keine Angaben	
Osterholz	2018	Puten		z. Z. des Brandes nicht belegt							
Peine	28.07.2018	Mastschwein	32	0	0	32	0	0	Blitzschlag	keine Angaben	

Schaumburg	26.07.2018	Rinder	ca. 50	1	1	ca. 50	0	0	techn. Defekt	-
Schaumburg	20.05.2018	Pferde	ca. 15	0	0	ca. 15	0	0	nicht bekannt	-
Stade	10.12.2017	Rinder	200	12	12	0	0	0	nicht bekannt	keine Angaben
Vechta	24.01.2017	Schweine	870	30	30	0	24	0	Schweißarbeiten	keine Angaben
Vechta	01.11.2017	Schweine	400	400	400	0	0	0	nicht bekannt	keine Angaben
		Bullen	8	7	7	1	0	0	nicht bekannt	keine Angaben
		Pferde/Ponys	4	4	4	0	0	0	nicht bekannt	keine Angaben
Vechta	09.01.2018	Schweine	240	0	0	230	10	0	nicht bekannt	keine Angaben
Vechta	11.06.2018	Pferdestall	0	0	0	0	0	0	Gebrauch eines Gas-Unkrautbrenners, Fahrlässige Brandstiftung	keine Angaben